- 5) ben besonbers bamit beließenen Städten burch ben follegialen Magistrat bzw. die Gemeinbevertretung aus ber Zahl ber Magistratsmitglieber.
- b) Die Inhaber der vier großen Landesamter im Königreich Preußen, Oberburggraf, Obermarschall, Landhosmeister und Kanzler (vgl. § 6).
- Derjonen, bie ber König aus bejonderem Bertrauen ernennt. Aus ihnen bestellt er Kronipnbici zur Begutachtung wichtiger Bechtsfragen, eine Nachahmung ber engliden Law Lords.

Mitglieder tonnen nur Preußen im Besize ber bürgerlichen Ehrenrechte und mit Wohnstig in Preußen sein. Sie dürfen sich nicht im Dienste eines außerbeutsschen Staates besinden. Ausgeschlossen sind von der Weise vom 27. Marz 1872 auch die Mitglieder der Oberrechnungskammer. Erforderlich ist, abgesehen von den Prinzen des söniglichen Hause, alles, für Ausälbung der Mitglieden für Aussellung diedsschafte in Alter von mindestens dreifig Jahren.

Die Mitgliebschaft geht für die präsentierten Mitglieber verloren durch Berlust der Boraussspung, auf der die Präsentation beruhte, wie 3. D. ein Prossessor und die Mergeneister nimmt ein anderes Unt an. Abgesehen von dem Berluste der bürgereichen Ehrenrechte erlicht die Mitgliebschaft auch, wenn das Hauseinem Mitgliede durch einen vom Könige bestätigten Beschläus das Unerkenntnis unwerlegter Ehrenhöftigkeit und eines entsprechenden Zebenswandels der Verhaltens verfogt. Auch ein freiwilliger Berzicht muß für zuläsig erachtet werden. Im übrigen geht beim Mangel der gesessichen Boraussseynnen nicht das Recht selcht verloren, sondern es zuht nur seine Kuslöung, wie 3. B. ein erbliches Mitglied ist noch nicht breißig Jahre alt, oder ein Mitglied verleat ieinen Wahnstig auch Vernennen.

§ 19. Die zweite Kammer.

Die Baftsammer wird als zweite Ständesammer ober als Kammer der Abgeordneten bezeichnet. In Preußen, wo anfangsdie Bezeichnung als zweite Kammer üblich war, hat bas Gefet